

mit Unsicherheit, Autoritätsbindung und (oder) Unselbständigkeit im Denken und Handeln verbunden.

- d) Neigung zur Impulsivität, zum Extremen bzw. zu Trotz- oder affektiven Reaktionen, zu Oppositions- und Renommierhandlungen.
- e) Gruppenabhängigkeit bzw. Streben um Anerkennung in der Gruppe.

Diese möglichen Ausdrucksformen der entwicklungsbedingten Besonderheiten müssen in enger Wechselwirkung mit der Umwelt des Jugendlichen, seinen Familien- und Erziehungsverhältnissen gesehen werden.

Für das *Strafverfahren* ist zu beachten, daß es hier nicht um die Aufklärung entwicklungsbedingter Besonderheiten eines Jugendlichen schlechthin geht, sondern immer darum, welche Bedeutung sie für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und den Grad der Schuld haben. Die Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten eines jugendlichen Straftäters trägt auch zur richtigen Auswahl der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihrer wirksamen Ausgestaltung bei.

Schuldminde Bedeutung erlangen diese Besonderheiten dann, wenn sie Einfluß auf das schuldhafte Handeln hatten. Das ist z. B. der Fall, wenn

- das Tatgeschehen typisch kindliche Züge erkennen läßt, was mitunter bei Jugendlichen zu finden ist, die erst am Anfang des Jugendalters stehen;
- ein in seiner Persönlichkeit noch wenig gefestigter, leicht beeinflussbarer Jugendlicher einem erheblichen, zur Tat auffordernden Gruppeneinfluß ausgesetzt war;
- die Tatentscheidung durch Selbstwertstörungen oder Pubertätskonflikte maßgeblich beeinflußt wurde;
- es dem Jugendlichen entwicklungsabhängig schwergefallen ist, sich zu beherrschen und bestimmten situativen Einflüssen, z. B. provozierendes Verhalten, zu widerstehen.

Schuld mindernde Aspekte ergeben sich aus den entwicklungsbedingten Besonderheiten schließlich auch im Zusammenhang mit Entwicklungsverzögerungen, Milieuschädigungen und anderen, einen normalen Entwicklungsverlauf beeinträchtigenden Faktoren, weil es solchen Jugendlichen ebenso wie in den genannten anderen Beispielen schwerfallen kann, mit negativen Einflüssen oder Verführungssituationen fertig zu werden.

Jugendliche begehen überwiegend Straftaten, die weniger schwerwiegend sind (beispielsweise unbefugte Benutzung von Kfz), bei denen Auswirkungen aus entwicklungsbedingten Besonderheiten kaum eine Rolle spielen. Ergeben sich jedoch aus solchen Besonderheiten Konsequenzen für die Graduierung der Schuld und damit auch für die Strafzumessung und Strafenverwirklichung, sind die dafür maßgeblichen Gesichtspunkte festzustellen, im Urteil darzulegen und exakt zu begründen.³

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten sind also stets unter dem Aspekt der Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,

3 Vgl. „Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 2. Plenartagung am 25. September 1974 zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen“, NJ, 21/1974, S. 637.